

**Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**


Die Ministerin

 Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

 Hochsauerlandkreis
Herrn Landrat
Dr. Karl Schneider
Steinstraße 27
59872 Meschede

Hochsauerlandkreis
Eing. 08. März 2022
Der Landrat

4. März 2022

Seite 1 von 4

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

III B 3 - 58.91.22

Telefon 0211 3843-3249

Verkehrs- und Motorradlärm im Hochsauerlandkreis

Ihr Schreiben vom 21.12.2021

Sehr geehrter Herr Landrat,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2021, mit dem Sie Ihr Schreiben an Herrn Bundesminister Dr. Volker Wissing zum Thema Verkehrs- und Motorradlärm im Hochsauerlandkreis übersenden. Die zur Beantwortung Ihres Schreibens erforderlichen Stellungnahmen nachgeordneter Behörden liegen mir nunmehr vor. Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihnen deshalb erst jetzt antworten kann.

Zunächst möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich Ihren Unmut über den Motorradlärm und das oftmals wenig rücksichtsvolle Verhalten einzelner Motorradfahrenden verstehen kann. Das Problem ist auch der Landesregierung bekannt. In Nordrhein-Westfalen gibt es eine Vielzahl von beliebten Ausflugsrouten und attraktiven Treffpunkten für Biker, auch im Hochsauerland. Leider entstehen insbesondere an Wochenenden und Feiertagen immer wieder starke Interessenskonflikte, wenn die Anwohner beliebter Motorradstrecken Ruhe und Erholung suchen, während viele Motorradfahrende ihrem Freizeitvergnügen nachgehen und attraktive Landschaften auf kurvigen Straßen in Gruppen befahren. Hinzu kommen oftmals zusätzliche Lärmemissionen durch starke Beschleunigungsvorgänge („Hochdrehen bis zur Höchstdrehzahl“) oder manipulierte Auspuffanlagen. Leider hat dieser absichtlich erzeugte Motorradlärm in den letzten Jahren stetig zugenommen.

 Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

 Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur Halte-
stelle Stadttor: Straßenbahnlinie
709
Buslinie 732

Um hier einen Interessensausgleich finden zu können, der im Konsens sowohl von den Motorradfahrenden als auch von den Anwohnern akzeptiert wird, ist es insbesondere nötig, gegen die aus dem Motorradverkehr resultierenden Lärmspitzen in geeigneter Weise vorzugehen. Unter anderem aus diesen Gründen hatte die nordrhein-westfälische Landesregierung im März 2020 eine Initiative im Bundesrat zur wirksamen Minderung und Kontrolle von Motorradlärm gestartet.

Mit dem entsprechenden Beschluss des Bundesrates vom 15. Mai 2020 (Bundesrats-Drucksache 125/20) wurde die Bundesregierung u. a. aufgefordert, sich bei der EU-Kommission für strengere Lärmemissionswerte durch Verschärfung der in der EU geltenden Grenzwerte bei der Genehmigung und Zulassung neuer Motorräder einzusetzen und die Strafen bei Manipulationen am Auspuff, Luftfilter sowie bei sonstigen Eingriffen, die eine erhebliche Steigerung der Lärmemissionen zur Folge haben, deutlich zu verschärfen. Zudem wurde die Bundesregierung gebeten, die derzeit hohen Anordnungsvoraussetzungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Beschränkungen des Motorradverkehrs abzusenken, so dass Geschwindigkeitsbeschränkungen und zeitlich beschränkte Verkehrsverbote für Motorräder an Sonn- und Feiertagen aus Lärmschutzgründen in besonderen Konfliktfällen leichter angeordnet werden können.

Darüber hinaus hatte das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen im letzten Jahr die Kampagne „#leiserbiker“ gestartet, mit der Motorradfahrende für eine angemessene und umsichtige Fahrweise sensibilisiert werden sollten. Diese hatte das Ziel, die Lärmemissionen - insbesondere in den Ortschaften entlang beliebter Ausflugsrouten - zu verringern und gleichzeitig die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Denn Motorradfahrende haben es selbst in der Hand, rücksichtsvoll zu fahren und somit auch den Lärm und die Unfallgefahr zu reduzieren. An landesweit rund 150 Standorten wurden an Informationstafeln der Landesverkehrswachten auf großflächigen Plakaten Bikerinnen und Biker aus Nordrhein-Westfalen vorgestellt, die alle als #leisebiker mit Respekt und Rücksichtnahme unterwegs sind. Für dieses Jahr erarbeiten wir aktuell eine gemeinsame Aktion mit dem Ministerium des Innern und den Motorradfahrer-Verbänden.

Insofern hat die nordrhein-westfälische Landesregierung bereits mehrere Maßnahmen zur wirksamen Bekämpfung des Motorradlärms initiiert. Die

Umsetzung der Bundesratsinitiative durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), das für diese Themenbereiche verantwortlich zeichnet, ist zunächst abzuwarten.

In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen ausdrücklich danken, dass Sie ähnliche Vorschläge zur Minderung des Motorradlärms - unter Schilderung der Lärmsituation im Hochsauerland als eine besonders betroffene Region - an Herrn Bundesminister Dr. Wissing gerichtet haben und somit das Anliegen der Landesregierung aktiv unterstützen. Nun liegt es an der Bundesregierung, auf unsere gemeinsamen Appelle zu reagieren und die bundeseinheitlichen Regelwerke so zu ändern, dass ein zweckdienliches und wirksames Instrumentarium gegen den Motorradlärm geschaffen wird. Auf die Antwort aus dem BMDV bin ich daher genauso gespannt wie Sie.

Unabhängig davon möchte ich zu den angesprochenen Verkehrsbeschränkungen und -verboten für den Motorrad- und Lkw-Verkehr Folgendes anmerken:

Nach derzeitiger Rechtslage dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs gemäß § 45 Absatz 9 StVO nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter (u. a. „Sicherheit und Ordnung des Verkehrs“) erheblich übersteigt, wie z. B. eine Unfallhäufungsstelle oder -linie. Die Anordnung von Fahrverboten für Motorräder und Lkw, aber auch von Geschwindigkeitsbeschränkungen, ist demnach stets an den Maßgaben des § 45 Absatz 9 StVO zu messen.

Im Zuge der angesprochenen L 640 und der K 18 zwischen Schmallenberg und Winterberg sind sowohl die verkehrliche Situation als auch das Unfallgeschehen unauffällig, eine Unfallhäufungsstelle oder -linie liegt erfreulicherweise nicht vor. Daher besteht hier auch keine besondere Gefahrenlage, mit der die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen oder -verboten gemäß § 45 Absatz 9 StVO gerechtfertigt werden könnte.

Aus diesem Grunde kann auch die von der „Bürgerinitiative gegen unnötigen Verkehrslärm im oberen Schmallenberger Sauerland“ geforderte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h an der L 640 in Schmallenberg-Oberkirchen nicht rechtssicher angeordnet werden.

Ohnehin gilt für öffentliche Landes- und Kreisstraßen mit wichtiger, überörtlicher Verkehrsbedeutung, dass diese, wie alle klassifizierten Straßen, gemäß ihrer Widmung allen Verkehrsteilnehmenden zur Verfügung stehen sollen. Dies umfasst ausdrücklich auch den Motorrad- und den Lkw-Verkehr, die beide zum Gemeingebrauch der Straßen gehören.

Ein dauerhafter Ausschluss des Motorrads- oder Lkw-Verkehrs würde der L 640 und der K 18 die Eignung entziehen, zumindest für Teile des Verkehrs (Teileinziehung), was mit deren Einstufung als öffentliche Landes- bzw. Kreisstraße nicht zu vereinbaren wäre. Insofern stehen Verkehrsverbote für Motorräder und Lkw auch straßenrechtliche Gründe entgegen. Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit Durchfahrtsverboten für Lkw zu bedenken, dass für die Abwicklung des Schwerverkehrs in Deutschland insbesondere das klassifizierte Straßennetz zur Verfügung steht. Diese in der Regel gut ausgebauten, leistungsfähigen Hauptverkehrsstraßen sind für diesen Zweck deutlich geeigneter als z. B. Gemeindestraßen in Wohngebieten, an denen oftmals sensible Einrichtungen liegen wie Kindergärten, Schulen, Seniorenheime oder Krankenhäuser.

Ich hoffe, Sie hiermit ausreichend informiert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen


Ina Brandes